

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Irrtum sowie Zwischenverkauf bzw. Zwischenvermietung bleiben vorbehalten, alle Angaben sind vor einem Vertragsabschluss selbst nachzuprüfen, da wir für die Richtigkeit derselben in keinem Fall haften.
2. Die dem Auftraggeber von uns übergebenen Angebote darf dieser nur für sich selbst verwenden. Verwendet er sie anders als zu eigenen Zwecken oder gibt er sie ohne Zustimmung an Dritte weiter, so muss er im Verhältnis zu uns den Abschluss eines Vertrages durch eine dritte Person als eigenen Abschluss gelten lassen.
3. Hat uns der Auftraggeber einen Alleinauftrag erteilt, so ist er verpflichtet, jeden an ihn unmittelbar oder durch dritte Personen herantretenden Interessenten an uns zu verweisen. Einen Vertragsabschluss, der auf eigene Initiative oder über eine andere Immobilienfirma zustande kam, hat sich der Auftraggeber so anrechnen zu lassen, als ob die Vermittlung über uns erfolgt sei. Ein Nachweis des Schadens ist durch uns nicht erforderlich.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort Mitteilung zu machen, wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde. Die Mitteilung hat Angaben zu enthalten über Objekt, Kaufpreis und Vertragspartner. Sie ist in jedem Falle auch dann notwendig, wenn wir an dem Zustandekommen des Vertrages nicht beteiligt waren. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, so tritt in jedem Fall eine Schadensersatzpflicht ein.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden an ihn herantretenden Interessenten zu befragen, ob er auf irgendeine Art und Weise von uns zum Vertragsabschluss veranlasst worden ist. Unterlässt er diese Befragung, so verzichtet er auf die Einwendung, die ursächliche Tätigkeit der Sparkasse Hochrhein sei ihm nicht bekannt gewesen.
6. Die vereinbarte Maklergebühr wird mit dem Vertragsabschluss fällig. Sie entfällt nicht, wenn dritte Personen von einem vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Ist Ersatz für besondere Aufwendungen vereinbart, so sind die entsprechenden Beträge sofort bei Rechnungszustellung zahlbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich zu den Maklergebühren bzw. zu den besonderen Aufwendungen, die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.
7. War dem Auftraggeber ein nachgewiesenes Objekt oder ein Interessent schon bekannt, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen und den entsprechenden Nachweis zu führen. Wird diese Pflicht versäumt, so steht uns der volle Provisionsanspruch zu.

8. Erfolgt ein Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und einem von uns nachgewiesenen Interessenten innerhalb einer Frist von einem Jahr, so wird die volle Provision fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der ursprünglich gewollte Vertrag oder ein vom damaligen Auftrag abweichendes Geschäft abgeschlossen wurde. Die Maklergebühr berechnet sich in diesem Fall in der für das entsprechende Rechtsgeschäft üblichen Höhe.

9. Fällige Maklergebühren sind vier Wochen nach Fälligkeit, evtl. entstehende Kosten der Rechtsverfolgung mit ihrer Entstehung mit einem Zinssatz von einem Prozent pro Monat zu verzinsen.

10. Die Sparkasse Hochrhein ist berechtigt, trotz einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Maklerprovision auch für den anderen Vertragspartner eine Maklertätigkeit zu übernehmen und mit ihm eine Provision zu vereinbaren.

11. Erteilt uns ein Vertreter ohne ausreichende Vollmacht einen Auftrag, so ist er uns persönlich provisionspflichtig.

12. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und uns haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich abgefasst sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die teilweise Unwirksamkeit vertraglicher Bedingungen oder auch der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren die Gültigkeit der anderen Bedingungen nicht.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Waldshut.